Oberlausitzer Radio e.V.

Äußere Weberstraße 6
02763 Zittau

Beitragsordnung Oberlausitzer Radio e.V.

Tel.: 03583 5865765 E-Mail: orga@olaura.de Internet: www.olaura.de

1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 5 der Satzung des Oberlausitzer Radio e.V.

2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben und seine Vereinsziele erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- 1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 25.08.2022 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- 2. Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab 01.10.2022 in Kraft.
- 3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

4 Regelungen

- 1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gelten jeweils ab dem Quartal, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden und bis zum 31.12. des Folgejahres.
 - Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.
- 2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
- 3. In sozialen Härtefällen kann ein formloser Antrag auf den Sozialtarif gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vor-stand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein

- daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- 5. Die Beiträge sind monatlich zu entrichten.
 Ausgenommen davon sind die ersten 3 Monate bei Neumitgliedern. Nach § 4 (3) der Satzung besteht während dieser 3 Monate eine Probemitgliedschaft, während dieser der Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten ist. Ordentliche Mitglieder, die den Verein neu beitreten, zahlen ab dem darauffolgenden Monat ihres Beitritts. Bei Fördermitgliedern gilt der darauffolgende Monat, in welchem dem Antrag auf Fördermitgliedschaft durch die Vorstandssitzung zugestimmt wurde.
- 6. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage A**.
- 7. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- 8. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

IBAN: DE 81 8505 0100 0232 0952 05

BIC: | WELADED1GRL

Verwendungszweck: | Mitgliedsbeitrag + vollständiger Name des Mitglieds

Diese Ordnung gilt mit Wirkung ab 01.10.2022

Anlage A zur Beitragsordnung

1 Beiträge

monatlich in Euro

ordentliches Mitglied	10,00
Sozialtarif (nach formlosem Antrag)	5,00
Fördermitglied (natürliche und juristische Person)	mindestens 20,00

2 Mahngebühren (aufgeschlagen auf den fälligen Beitrag)

	in Euro
für die Erinnerung an die Beitragszahlung	1,50
1. Mahnung	3,00
2. und letzte Mahnung	5,00